

Gemüsebau Info

05/2024

27. März 2024

Nächste Ausgabe am 03.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Notfallzulassung zur Bekämpfung der Grünen Reiswanze (<i>Nezara viridula</i>) an Bohnen und Mangold	1
Pflanzenschutzmitteilung	1

Notfallzulassung zur Bekämpfung der Grünen Reiswanze (*Nezara viridula*) an Bohnen und Mangold

Auf Antrag vom VSGP hat das BLV gestern folgende Notfallzulassung verfügt:

Kultur	Schaderreger	Produkt (W-Nr.)	Bemerkung
Bohnen	Reiswanze (<i>Nezara viridula</i>)	Gazelle SG (W 6581) Barritus Rex (W 6581-2) Oryx Pro (W 6581-3) Pistol (W 6581-4)	Notfallzulassung befristet bis 31. Oktober 2024
Mangold	Reiswanze (<i>Nezara viridula</i>)	Gazelle SG (W 6581) Barritus Rex (W 6581-2) Oryx Pro (W 6581-3) Pistol (W 6581-4)	Notfallzulassung befristet bis 31. Oktober 2024

Detaillierte Informationen zur oben erwähnten Notfallzulassung sind im Originaldokument im Anhang der heutigen Gemüsebau Info enthalten. Im Internet finden Sie das Dokument unter folgendem Link: [Notfallzulassungen \(admin.ch\)](#) > Allgemeinverfügungen 2024.

Pflanzenschutzmitteilung



Foto 1: Welkende Salatpflanze nach Drahtwurmbefall (*Agriotes* spp.). Sekundär sind Fäulniserreger (wie *Botrytis cinerea* u.a.) am Wurzelhals aufgetreten (Foto: Daniel Bachmann, Strickhof, Winterthur).



Foto 2: Frass eines Drahtwurms am Wurzelhals einer Salatpflanze (Foto: Agroscope). Drahtwürmer sind die Larven der Schnellkäfer (vgl. Foto 3).



Foto 3: Auf betroffenen Parzellen sind zur Zeit die Schnellkäfer aktiv. Vermutlich handelt es sich im Bild um einen Humusschnellkäfer (*Agriotes obscurus*) (Foto: Agroscope).





Foto 4: Die grossen Temperaturschwankungen im sonnigen Frühjahr führen bei Kulturen im Tunnel rasch zu starker Taubildung am Morgen, was Pilzbefall begünstigt – wie hier den Falschen Mehltau an Kohlrabi (*Hyaloperonospora parasitica*) (Foto: Agroscope).



Foto 5: Unter den feuchten Bedingungen im Tunnel breitet sich auch der Falsche Mehltau (*Bremia lactucae*) an anfälligen Salattypen und -sorten weiter aus. Der weisse Sporenrasen der Krankheit überzieht immer mehr Blattfläche (Foto: Agroscope).



Foto 6: Wurde der Falsche Mehltau an Zwiebeln (*Peronospora destructor*) zunächst an verfrühten Kulturen entdeckt, so tritt er inzwischen auch an überwinterten Zwiebelbeständen im Freiland auf (Foto: Daniel Bachmann, Strickhof, Winterthur).



Foto 7: In frühen Lagen hat der Flug der Lauchmotte (*Acrolepiopsis assectella*) in Winterlauch begonnen. Mit intakten Vliesen können junge Bestände geschützt werden (Foto: Agroscope).



Foto 8: An den reifen Winterlauchbeständen treten Blattfleckenkrankheiten wie *Alternaria porri* und *Stemphylium* sp. auf (Foto: Jan Siegenthaler, Liebegg, Gränichen). Auch werden Rost (*Puccinia allii*, *Puccinia porri*) und Papierflecken (*Phytophthora porri*) gemeldet.



Foto 9: An verfrühten Erbsenpflanzen im Tunnel wurden bei der Feldkontrolle am Montag die ersten Frassstellen des Erbsenblatttrandkäfers (*Sitona lineatus*) entdeckt. Junge Erbsenkulturen im 1-3 Blattstadium sind besonders empfindlich und sollten auf Frassschäden kontrolliert werden (Foto: Agroscope).



Foto 10: Wir haben in unseren Gelbschalen in der Region Baden (AG) und in Wädenswil (ZH) die ersten Männchen der Kohlflye gefangen (Foto: Agroscope).

Flugbeginn der Kohlflye in frühen und mittleren Lagen

Zum Blühbeginn der Kirschbäume hat der Flug der Kohlflye (*Delia radicum*) in frühen und mittleren Lagen begonnen. Gemäss dem Prognose Modell SWAT (www.jki.bund.de) ist im Freiland frühestens Mitte nächster Woche mit dem Beginn von Eiablagen zu rechnen.

In Befallslagen sollten Setzlinge von Kohlarten vor dem Pflanzen durch eine Behandlung mit Spinosad (verschiedene Produkte) geschützt werden. Solange empfindliche Kulturen mit intakten Vliesen gedeckt sind, gelten sie als geschützt. Im Anschluss an den Vlieseinsatz können Kulturschutznetze zum Abhalten der Kohlflyen verwendet werden.



Foto 11: Salatrost bildet am betroffenen Blatt gelborange Sporenlager aus, weshalb die Symptome im Bild verdächtig aussehen (Foto: Daniel Bachmann, Strickhof, Winterthur).

Erster Verdachtsfall mit Salatrost im Tunnel

In den letzten beiden Jahren erhielten wir jeweils im Verlauf des Monats Mai Befallsmeldungen zu Rost an Salaten (*Puccinia opizii*). Ein derart früher Verdachtsfall lässt aufhorchen und erfordert zumindest an Standorten, an denen die Krankheit in den letzten Jahren aufgetreten ist, erhöhte Wachsamkeit. Regelmässige Kulturkontrollen sind zu empfehlen.

Zum Schutz vor Rostpilzen ist in Salaten (Asteracea) Metalaxyl-M (Fongamil) vorübergehend bis zum 31. Oktober 2024 zugelassen. Die Wartefrist beträgt 3 Wochen.



Foto 12: Abgestorbenes, verbräuntes Gewebe am Blattrand des ältesten Blattes einer jungen Gurkenpflanze (Foto: Agroscope).

Blattverbrennungen begünstigen Graufäule an Fruchtgemüse

Wassertropfen an den Blatträndern von Fruchtgemüse wirken bei starker Sonneneinstrahlung wie ein Brennglas, weshalb es nach der morgendlichen Taubildung in den Beständen leicht zu Verbrennungen und Absterbeerscheinungen am Laub kommen kann. Dies begünstigt Befall mit dem Schwächeparasiten *Botrytis cinerea*. Um Taubildung in den frühen Morgenstunden zu vermeiden, sind die Bestände bei Bedarf trocken zu heizen. Grundsätzlich sollte für eine gute Luftumwälzung in den Häusern und Tunneln gesorgt werden.

In **Gurken und Tomaten unter Glas** sind zur Bekämpfung von **Graufäule** folgende Wirkstoffe mit einer Wartefrist von 3 Tagen bewilligt: Cyprodinil + Fludioxonil (Avatar, Play, Switch); Fenhexamid (Teldor); Fenpyrazamin (Prolectus); Fludioxonil (Saphire); Fluopyram (Moon Privilege) sowie Pyrimethanil (Espiro, Papyrus, Pyrus 400 SC).

BiO: Im Bioanbau sind gegen *Botrytis cinerea* an Gurken und Tomaten Laminarin (Vacciplant, Wartefrist: 3 Tage) oder *Bacillus amyloliquefaciens* (Amylo-X, Wartefrist Tomaten: 3 Tage, Wartefrist Gurken: 1 Tag; Serenade ASO, Wartefrist: siehe Info) bewilligt. In **Tomaten** kann ferner *Aureobasidium pullulans* (Botector, Wartefrist: siehe Info) verwendet werden.

Alle Angaben ohne Gewähr. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die jeweiligen Anwendungshinweise, Auflagen und Wartefristen einzuhalten. Im Zuge der Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel werden viele Indikationen und Auflagen angepasst. Es wird empfohlen, vor jedem Gebrauch DATaphyto oder die BLW-Datenbank zu konsultieren. Resultate der Gezielten Überprüfung sind auf der BLV-Homepage zu finden unter:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/zulassung-pflanzenschutzmittel/zulassung-und-gezielte-ueberpruefung/gezielte-ueberpruefung.html>.

Impressum

Informationen lieferten:	Daniel Bachmann, Christof Gubler & H�el�ene Bettschart, Strickhof, Winterthur (ZH) Ga�etan Jaccard, Vincent Doimo & Julie Ristord, OTM, Morges (VD) Jan Siegenthaler, Liebegg, Gr�anichen (AG) Anouk Guyer & Matthias Lutz (Agroscope)
Herausgeber:	Agroscope
Autoren:	Comelia Sauer, Matthias Lutz, Serge Fischer, Lucia Albertoni (Agroscope), Silvano Orтели, Consulenza agricola, Bellinzona (TI), Anja Vieweger & Carlo Gamper Cardinali (FiBL)
Fotos:	Fotos 1, 6, 11: D. Bachmann, Strickhof, Winterthur; Foto 2: R. Total (Agroscope); Fotos 3-5, 9-10, 12: C. Sauer (Agroscope); Foto 7: U. Remund (Agroscope); Foto 8: J. Siegenthaler, Liebegg, Gr�anichen
Zusammenarbeit:	Kantonale Fachstellen und Forschungsinstitut f�ur biologischen Landbau (FiBL)
Copyright:	Agroscope, M�uller-Thurgau-Strasse 29, 8820 W�adenswil, www.agroscope.ch
Adress�anderungen, Bestellungen:	Comelia Sauer, Agroscope, comelia.sauer@agroscope.admin.ch

Haftungsausschluss

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bem uhrt, korrekte, aktuelle und vollst andige Informationen zur Verf ugung zu stellen –  ubernimmt daf ur jedoch keine Gew ahr. Wir schliessen jede Haftung f ur eventuelle Sch aden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. F ur die Leser/innen gelten die in der Schweiz g ultigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 26. März 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Gazelle SG (W 6581, 20 % Acetamiprid)

Barritus Rex (W 6581-2, 20 % Acetamiprid)

Oryx Pro (W 6581-3, 20 % Acetamiprid)

Pistol (W 6581-4, 20 % Acetamiprid)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2024, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Bohnen	<i>Reizwanze</i> (<i>Nezara viridula</i>)	Aufwandmenge: 0.3 kg/ha Wartefrist: 14 Tage	1, 2, 3, 4, 5

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Mangold	<i>Reizwanze</i> (<i>Nezara viridula</i>)	Aufwandmenge: 0.25 kg/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendung: ab BBCH 20	1, 2, 3, 4, 5

Auflagen für die Anwendung

- 1 Maximal 2 Behandlung pro Kultur im Abstand von 7 Tagen.
- 2 SPE 8: Gefährlich für Bienen - Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter vor der Behandlung entfernen (mähen oder mulchen). Anwendung im geschlossenen Gewächshaus sofern keine Bestäuber zugegen sind.
- 3 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
- 4 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 5 SPE 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

26. März 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

² SR 172.021